

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 591. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Vorgabe der Korrekturbeträge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V

für das Korrekturquartal 3/2021

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V Vorgaben zum Korrekturverfahren einschließlich der Korrekturbeträge, um die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam für jede Kassenärztliche Vereinigung zusätzlich zur bisher erfolgten Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V zu bereinigen ist. Der vorliegende Beschluss gibt auf Basis der Berechnungsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses gemäß den Berechnungsvorgaben des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 die Korrekturbeträge für das dritte Quartal 2021 verbindlich vor.

Für die basiswirksame Minderung des vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs gibt der Bewertungsausschuss folgende basiswirksam in Abzug zu bringende KV-spezifische Korrekturbeträge für das Korrekturquartal 3/2021 gemäß Abschnitt 9 i. V. m. Abschnitt 10.3 von Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	25.709.048 Punkte
- Für den KV-Bezirk Hamburg	33.226.414 Punkte
- Für den KV-Bezirk Bremen	68.246.327 Punkte
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	43.671.572 Punkte
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	265.625.037 Punkte
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	529.148.358 Punkte
- Für den KV-Bezirk Hessen	491.788.174 Punkte
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	270.628.902 Punkte
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	348.423.516 Punkte
- Für den KV-Bezirk Bayern	639.883.498 Punkte
- Für den KV-Bezirk Berlin	153.494.540 Punkte
- Für den KV-Bezirk Saarland	91.812.199 Punkte

- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	165.129.385 Punkte
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	160.971.584 Punkte
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	16.917.594 Punkte
- Für den KV-Bezirk Thüringen	122.938.682 Punkte
- Für den KV-Bezirk Sachsen	275.965.686 Punkte

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 591. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vorgabe der Korrekturbeträge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V für das Korrekturquartal 3/2021

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V Vorgaben zum Korrekturverfahren einschließlich der Korrekturbeträge, um die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam für jede Kassenärztliche Vereinigung zusätzlich zur bisher erfolgten Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V zu bereinigen ist.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Zur Umsetzung des Korrekturverfahrens gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V gibt der Bewertungsausschuss für jedes Korrekturquartal KV-spezifische Korrekturbeträge zur basiswirksamen Minderung des vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs vor. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die KV-spezifischen Korrekturbeträge für das Korrekturquartal 3/2021 gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 Teil A Abschnitt 9 i. V. m. Abschnitt 10.3 vorgegeben.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 3. Quartal 2021 in Kraft.